



# Reglement über die Hundehaltung



**Teilrevision**



## Ausgangslage

- aktuelles Reglement über die Hundehaltung seit 2006 in Kraft

### **Ziel dieser Teilrevision:**

- Anpassung an aktuelle Gegebenheiten
- Vereinfachung der administrativen Abläufe
- Schaffung von Rechtssicherheit bei strafbaren Übertretungen



## Kantonale Vorprüfung

Die Änderung des Hundereglements wurde durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vorgeprüft

➤ **Fazit:**

Das vorliegende Reglement ist rechtsstaatlich nicht zu beanstanden.



## Reglements-Änderungen

Reglement über die  
Hundehaltung v. 01.01.2006

angepasste/neue Formulierungen

§ 2 Zuständigkeit

§ 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht  
dieses Reglement in Abstimmung  
mit der Kantonstierärztin oder  
dem Kantonstierarzt.

<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement oder  
das übergeordnete Recht nicht  
den Gemeinderat als  
Vollzugbehörde vorsieht, vollzieht  
die Gemeindeverwaltung dieses  
Reglement in Abstimmung mit der  
Kantonstierärztin oder dem  
Kantonstierarzt.



## Reglements-Änderungen

Reglement über die Hundehaltung v. 01.01.2006

angepasste/neue Formulierungen

§ 4 Leinenzwang und Zutrittsverbote

§ 4 Leinenpflicht und Zutrittsverbote

<sup>3</sup> Auf Spielplätzen, in der öffentlichen Verwaltung und auf dem Friedhof besteht ein Zutrittsverbot für Hunde.

<sup>3</sup> aufgehoben

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben oder an der Leine zu führen sind. Er kann diese Einschränkungen zeitlich befristen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben oder an der Leine zu führen sind. Sie kann diese Einschränkungen zeitlich befristen.



## Reglements-Änderungen

Reglement über die  
Hundehaltung v. 01.01.2006

angepasste/neue Formulierungen

§ 6 Meldepflicht und  
Registrierung

§ 6 Meldepflicht und Registrierung

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Meldung ihrer Hunde bei der Gemeinde verpflichtet. Dies hat persönlich innert einer Frist von 14 Tagen nach Zuzug oder Anschaffung eines Hundes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Innert derselben Frist sind Weitergabe oder Tod des Hundes zu melden.

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Meldung ihrer Hunde bei der Gemeinde verpflichtet. Dies hat innert einer Frist von 14 Tagen nach Zuzug zu erfolgen. Die Fristen gemäss Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten. Namentlich sind Hundehalterinnen und Hundehalter, die einen Hund verkaufen, erwerben, für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, verpflichtet dies innert 10 Tagen in der Hundedatenbank zu erfassen. Innert derselben Frist ist der Tod des Hundes zu melden.



## Änderungsantrag des Gemeinderates

Reglement über die Hundehaltung v. 01.01.2006

angepasste/neue Formulierungen

§ 6 Meldepflicht und Registrierung

§ 6 Meldepflicht und Registrierung

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Meldung ihrer Hunde bei der Gemeinde verpflichtet. Dies hat persönlich innert einer Frist von 14 Tagen nach Zuzug oder Anschaffung eines Hundes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Innert derselben Frist sind Weitergabe oder Tod des Hundes zu melden.

<sup>1</sup> **Meldepflicht**

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Meldung ihrer Hunde bei der Gemeinde verpflichtet. Dies hat innert einer Frist von 14 Tagen nach Zuzug zu erfolgen.

<sup>2</sup> **Registrierung**

Die Fristen gemäss Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten. Namentlich sind Hundehalterinnen und Hundehalter, die einen Hund verkaufen, erwerben, für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, verpflichtet dies innert 10 Tagen in der Hundedatenbank zu erfassen. Innert derselben Frist ist der Tod des Hundes zu melden.



## Reglements-Änderungen

Reglement über die  
Hundehaltung v. 01.01.2006

angepasste/neue Formulierungen

§ 6 Meldepflicht und Registrierung

§ 6 Meldepflicht und Registrierung

<sup>2</sup> Die Gemeinde führt ein Register für alle auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind. Das Register enthält Angaben zu Rasse, Mikrochipnummer und Hundekennzeichen sowie die Wohnadresse ihrer Halterinnen und Halter.

<sup>3</sup> Die Gemeinde führt ein Register für alle auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind. Das Register enthält Angaben zu Rasse, Mikrochipnummer sowie die Wohnadresse ihrer Halterinnen und Halter.



## Reglements-Änderungen

Reglement über die  
Hundehaltung v. 01.01.2006

angepasste/neue Formulierungen

§ 9 Gebühren

§ 9 Gebühren

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Deckung der ihr durch die Hundehaltung Privater erwachsenden Kosten kostendeckende Haltegebühren. In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Deckung der ihr durch die Hundehaltung Privater erwachsenden Kosten kostendeckende Haltegebühren.



## Reglements-Änderungen

Reglement über die  
Hundehaltung v. 01.01.2006

angepasste/neue Formulierungen

§ 9 Gebühren

§ 9 Gebühren

<sup>4</sup> Die Haltegebühren werden pro  
Kalenderjahr erhoben.

<sup>4</sup> Die Haltegebühren werden pro  
Kalenderjahr erhoben. Erfolgt die  
Anmeldung nach dem 30. Juni, wird  
die Hälfte der Gebühr erhoben.



## Reglements-Änderungen

Reglement über die  
Hundehaltung v. 01.01.2006

angepasste/neue Formulierungen

§ 10 Massnahmen

§ 10 Massnahmen

<sup>1</sup> Wenn diese Anordnungen nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

<sup>1</sup> Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann die Gemeinde in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Massnahmen gemäss § 9 Hundegesetz ergreifen.



## Reglements-Änderungen

Reglement  
Hundehaltung  
01.01.2006

angepasste/neue Formulierungen

### § 11<sup>bis</sup> Ordnungsbussen

<sup>1</sup> Übertretungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und dem Ordnungsbussengesetz.

<sup>3</sup> Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

<sup>4</sup> Die Bussenbeträge belaufen sich zwischen Fr. 50.- bis maximal Fr. 300.-.

<sup>5</sup> Die Gemeindepolizei Münchenstein, Angehörige der Polizei Basel-Landschaft sowie die Fluraufsicht sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.



## Reglements-Änderungen

Reglement  
Hundehaltung  
01.01.2006

angepasste/neue Formulierungen

### § 11<sup>ter</sup> Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat mittels Beschwerde angefochten werden.



## Freilaufbereich für Hunde

- Hunde sollen die Möglichkeit haben, sich während der Dauer der Leinenpflicht frei bewegen zu können.
- Dazu ist eine geeignete Fläche zu definieren.

Gemeinderat sucht entsprechende **Lösungen** und steht in **Verhandlungen** mit Pächtern



## Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Die Änderungen des Hundereglements vom 01. Januar 2006 werden, gemäss Anhang II zum vorliegenden Ratschlag, beschlossen.
2. Die Reglementsänderungen werden nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.



# Änderungsantrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

- Die Gemeindeversammlung beschliesst, § 6 Meldepflicht und Registrierung, in die beiden Absätze

<sup>1</sup> Meldepflicht <sup>2</sup> Registrierung aufzuteilen.